

Teil B – Nutzung der Privatstraße und der angrenzenden Parkflächen (Parkeinrichtung)

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die Nutzung der Privatstraße und der angrenzenden, eingebundenen Parkflächen. Das Parken auf den genannten Flächen ist entgeltpflichtig. Die Erfassung und Abrechnung der Parkzeiten erfolgt über automatische Kennzeichenerkennung.

Mit der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeuges erkennt der Benutzer der Parkeinrichtung an, mit der ParkRaumManagement GmbH (PRM) einen Vertrag zu den auf den jeweiligen Beschilderungen ersichtlichen Bedingungen geschlossen zu haben. (s. Anlage 1 Private Parkeinrichtung – Vertrags.- u. Einstellbedingungen)

Mit der Einfahrt in die Parkeinrichtung ist der Nutzer zur Zahlung des Mietpreises verpflichtet.

Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen wurden.

Die Erfassung und Abrechnung der Parkzeiten erfolgt ausschließlich automatisiert über die ParkRaum-Management PRM GmbH (künftig PRM genannt).

2. Nutzungsberechtigte Fahrzeuge

Nutzungsberechtigt sind alle für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 5,5 t.

Wohnwagen, Anhänger sowie Fahrzeuge, die nicht eigenständig fahrbereit sind, sind von der Nutzung ausgeschlossen.

Der VLP Worms kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern dies vorab schriftlich oder elektronisch vereinbart wurde.

3. Vertragskunden und Firmenkunden

Die Flugplatz GmbH Worms kann einzelnen Nutzern, Firmen oder Vereinen, insbesondere den Mietern eines LFZ-Stellplatzes in den Hallen der Flugplatz GmbH, den Status eines Vertrags.- oder Firmenkunden einräumen.

Vertrags.- oder Firmenkunden können Sondertarife oder erweiterte Nutzungsrechte erhalten. Der Status wird durch gesonderte Vereinbarung zwischen VLP Worms und Kunde begründet. Der VLP Worms ist berechtigt, diesen Status jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zu widerrufen, sofern keine anderslautende Regelung besteht.

Vertrags- und Firmenkunden können im Rahmen ihrer Verträge folgende Fahrzeuge melden:

1. Fahrzeuge, die auf den Berechtigten zugelassen sind,
2. Fahrzeuge, die dem Berechtigten dauerhaft zur Nutzung überlassen sind (z. B. Leasing- oder Firmenfahrzeuge),
3. Fahrzeuge von Familienangehörigen, die mit dem Berechtigten in einem gemeinsamen Haushalt leben und diese nutzen.

Genauerer regelt die gesonderte Vereinbarung. Es gelten zusätzlich die Einstellbedingungen und AGB der PRM GmbH (Anlage 1 u. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Meldung anderer Fahrzeuge ist unzulässig.

4. Kundenkonto bei PRM

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des vergünstigten Nutzungsentgelt ist das Anlegen und die Nutzung eines Kundenkontos des Vertragspartner bei PRM. Die Erfassung der Parkzeiten erfolgt ausschließlich automatisiert über PRM und wird dem jeweiligen Kundenkonto zugeordnet.

Nicht registrierte Fahrzeuge gelten als externe Nutzer und werden nach Normaltarif abgerechnet.

5. Preise

1. Mietpreise
Die Höhe des Mietpreises ist der ausgehängten Preisliste zu entnehmen, wobei auf die Gebühr für einen Parkverstoß (Ziffer 2 der Anlage 1) ausdrücklich hingewiesen wird.
2. Vertrags.- Firmenkunden
Das Entgelt wird in der gesonderten Vereinbarung geregelt.
3. Änderungssaufwand
Pro nachträglicher Änderung oder Ergänzung von Fahrzeugzuordnungen zu den verschiedenen Kundenkonten kann eine Bearbeitungsgebühr von € 6,00, je Vorgang, erhoben werden.

6. Vertragsdauer und Beendigung

Das Nutzungsrecht der Privatstraße und der angrenzenden Flächen wird für die Dauer des Mietzeitraums eingeräumt.

Für Kunden die gemäß §3 Sonderkonditionen erhalten können, ist die Gewährung dieser Sonderkonditionen an die Laufzeit des jeweiligen Hallenstellplatzmietvertrags bzw. an sonstige bestehende Vereinbarungen gebunden. Für Mieter eines Hallenstellplatzes der Flugplatz GmbH genügt hierfür die Textform.

Abweichend hiervon kann die Vertragsdauer auch separat geregelt werden, wenn keine Bindung an einen bestehenden Vertrag besteht.

Endet der jeweilige Vertrag oder die separat vereinbarte Nutzungsdauer, endet automatisch auch die Gewährung der Sonderkonditionen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Pflichtverletzungen, Sanktionen und Vertragsstrafe

1. Abmahnung und Kündigung
Meldet der Sonderkunden-Berechtigte (Vertrags-/Firmenkunde) unberechtigt ein nicht nach §3 zugelassenes Fahrzeug, kann der VLP Worms den Kunden schriftlich abmahnen. Bei wiederholtem oder vorsätzlichem Verstoß ist der VLP Worms berechtigt, Sonderkonditionen zu entziehen oder den zugehörigen Vertrag fristlos zu kündigen.
2. Vertragsstrafe bei unzulässiger Fahrzeugmeldung
Meldet der Sonderkunden-Berechtigte (Vertrags-/Firmenkunde) wider besseres Wissen ein nicht berechtigtes Fahrzeug oder nutzt Sonderkonditionen außerhalb des vereinbarten Rahmens, schuldet er eine Vertragsstrafe von 120 € je Verstoß.
3. Weitergehende Ansprüche
Die Geltendmachung weitergehender Entgelte oder Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt; eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche nicht angerechnet.

8. Haftung

Siehe AGB der Flugplatz GmbH Teil A.

9. Schlussbestimmungen

Siehe AGB der Flugplatz GmbH Teil A.

10. Datenschutzinformation

Siehe AGB der Flugplatz GmbH Teil E